

Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

1. Rechtliche Grundlagen

Die LPO I regelt unter anderem Zweck, Aufbau und Durchführung der die Lehramtsstudiengänge abschließenden mündlichen Staatsprüfung. Maßgeblich hierfür sind die folgenden Paragraphen:

- §3, Abs. 2 Je eine mündliche Prüfung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen (Musik: fachpraktische Anteile möglich)
- §5, Abs. 1 Dauer jeder Prüfung: 40 Minuten
(Musik: 60 Minuten bei Einbeziehung fachpraktischer Anteile)
- §5, Abs. 2 Berufung von Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen in das Staatliche Prüfungsamt;
Prüfer/-innen in der Regel Professor(inn)en;
Beisitzer/-innen mit entsprechender Lehramtsbefähigung (in der Regel Fachleiter/-innen oder Fachberater/-innen).
- §5, Abs. 3 Prüfungsausschuss: 1 Vorsitzende(r), mindestens 1 Prüfer/-in, 1 Beisitzer/-in;
Vorsitzende(r): Leiter/-in des Staatlichen Prüfungsamtes oder 1 Beauftragte(r)
- §5, Abs. 4 Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden
- §5, Abs. 5 Prüfungen in Religion: Einladung eines Vertreters oder einer Vertreterin der jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörde
- §5, Abs. 6 Auf Wunsch des Prüflings: Zulassung von bis zu 3 Hochschulmitgliedern, die nicht Prüflinge des betreffenden Prüfungstermins sind, als Zuhörer/-innen durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses

2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- Vorsitzende(r)
- Beisitzer/-in
- Mindestens 1 Prüfer/-in
 - In der Regel 1 Prüfer/-in in den Fällen, in denen der/die Prüfer/-in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte abprüft;
 - in der Regel 2 Prüfer/-innen, wenn die fachwissenschaftlichen und die fachdidaktischen Inhalte von verschiedenen Personen in Absprache miteinander geprüft werden
 - (Musik: weitere Prüfer/innen bei Einbeziehung fachpraktischer Anteile möglich).

Als Prüfer/-innen für die fachdidaktischen Inhalte können vom Ministerium für Bildung in Absprache mit den Fachrichtungen neben den Professor(inn)en auch geeignete Lehrkräfte der Hochschulen, vorzugsweise die für die entsprechenden Veranstaltungen abgeordneten Lehrkräfte, in das Prüfungsamt berufen werden.

3. Prüfungsinhalte

Überprüfung der Fähigkeit, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte unter schulisch-pädagogischer Perspektive flexibel aufeinander beziehen zu können:

- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte in etwa gleichgewichtig;
- affiner Bezug fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themenstellungen: fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der Prüfung sollen sich aufeinander beziehen;
- Eingrenzung von Themengebieten und Setzung von Schwerpunkten möglich, Überblicks- und Orientierungswissen des Faches wird vorausgesetzt.

Im Fach Musik können neben fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen auch fachpraktische Inhalte geprüft werden. Auch in diesem Fall sollen sich die Elemente der Prüfung aufeinander beziehen; die Prüfungsdauer verlängert sich auf 60 Minuten.